

## Unternehmenswebsite und Datenschutz

Wie kürzlich in Baden Württemberg praktiziert, werden künftig in weiteren Bundesländern verstärkt Datenschutzprüfungen der unter die Tele-, und Mediendienstedatenschutzgesetze fallenden Internetdienste durchgeführt.

Hiervon betroffen sind nicht nur professionelle Internetdienstleistungsunternehmen. In der Regel ist **jede Internetpräsentation eines Unternehmens** als Mediendienst oder aber als Teledienst z.B. bei integrierter Bestellfunktion, einzuordnen.

Wie bekannt wurden Ende 2001 die gesetzlichen Datenschutzregeln für Tele-, und Mediendienste überarbeitet und in Kraft gesetzt.

### Schwerpunkte dieser Datenschutzregeln sind:

- **die Unterrichtungspflicht des Website Besuchers** bei Aufruf der Site
- **und das Prinzip der Einwilligung des Nutzers**  
im Hinblick auf Speicherung und Nutzung seiner Daten

### Beispiele:

Werden über die Nutzung der Unternehmenswebsite Daten von Kunden oder Interessenten über E-Form erhoben oder werden Cookies gesetzt, gelten Unterrichtungspflichten.

Eine Realisierungsmöglichkeit hierzu ist eine sog. **online-Datenschutzpolicy** (Datenschutzerklärung des Unternehmens).

Dies ist eine in die Site integrierte Datenschutzseite mit Angaben zu den gespeicherten Daten und deren Verwendungszweck, Datenweitergaben, eingesetzten Cookies, und grundsätzlichen Aussagen zum Stellenwert und Handhabung des Datenschutzes im Unternehmen.

Als weitere Möglichkeit bietet sich die Erstellung einer Datenschutzpolicy nach internationalem Standard im Rahmen von P3P an( Platform for Privacy Preferences).

Sollen erhobene Daten auch für Werbezwecke genutzt werden, z.B. Zusendung von Newsletters oder Beratungen, so ist hierfür bei der Erhebung der Daten eine Einwilligung einzuholen, z.B. über Klick Box.

### Weitere Anforderungen im Überblick:

- **Nutzungsdaten**
  - Nutzer-Profilbildung ohne ausdrückliche Einwilligung nur unter Pseudonym
  - keine Übermittlung der Nutzungsdaten an andere Diensteanbieter
  - keine Verknüpfung der Nutzungsdaten mit sonstigen Angaben, z.B. Kundendatenbank
  - Nutzungsdaten der einzelnen Teledienste sind getrennt zu verarbeiten
- **Weitervermittlungen an andere Dienstleister sind dem Nutzer anzuzeigen**
- **unverzügliche Auskunft** über gespeicherte Daten zu Person o. Pseudonym an Nutzer
- **Recht auf anonyme Nutzungsmöglichkeit eines Teledienstes**
- **Nutzung von Bestandsdaten für Werbung/ Marktforschung nur mit Einwilligung**
- Protokollierung und Abrufmöglichkeit der Einwilligung
- **Hinweis auf Weiterleitung an Dritte (externe Links)**

### Zusammenfassung

Nicht nur wegen der obligatorisch möglichen Bussgelder oder den schon praktizierten Abmahnungen sollte ein spezielles Augenmerk geworfen werden auf

**Ihr öffentliches Aushängeschild im Internet !**

**Nutzen Sie die Möglichkeiten Ihren vertraulichen und sicheren Umgang mit Daten Ihrer Kunden oder Interessenten auch werbewirksam und vertrauensbildend über Ihre Unternehmenswebsite darzustellen und bekanntzugeben.**